

**ABSCHRIFT**  
**VERWALTUNGSGERICHT DESSAU**

Az.: 3 B 760/04 DE

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des burkinischen Staatsangehörigen

**Antragsteller,**

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Kunz,  
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau, - 91/04 -

gegen

den **Landkreis Wittenberg** - Außenstelle Gräfenhainichen -, vertreten durch den  
Landrat, Karl-Liebknecht-Straße 12, 06773 Gräfenhainichen, - 32/33.1.3.Kr.-5012 -

**Antragsgegner,**

wegen

Beschränkung des Aufenthaltsbereiches und Wohnsitzauflage zur Duldung  
– einstweiliger Rechtsschutz –

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau am 28. Februar 2005 durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Helms, Richter am Verwaltungsgericht  
Just und den Richter am Verwaltungsgericht Züchner beschlossen :

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die der ihm erteilten Duldung beigefügte Auflage, dass der Aufenthalt auf den Landkreis Wittenberg beschränkt ist, wird wiederhergestellt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller und der Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller wendet sich gegen zwei Auflagen, die der ihm von dem Antragsgegner erteilten Duldung beigefügt sind.

Der Antragsteller reiste nach eigenen Angaben am 27. Mai 2002 in das Bundesgebiet ein und beantragte zunächst seine Anerkennung als Asylberechtigter. Nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens erteilte der Antragsgegner dem Antragsteller unter dem 27. Mai 2003 erstmals eine – später mehrfach verlängerte – Duldung gemäß § 55 Abs. 2 und 4 des Ausländergesetzes, der er die Wohnsitzauflage „Gemeinschaftsunterkunft Möhlau“ beifügte sowie die weitere Bestimmung, dass der Aufenthalt auf das Bundesland Sachsen-Anhalt beschränkt sei. Der Antragsteller ehelichte am 06. Juli 2004 in Halle (Saale) die deutsche Staatsangehörige ~~Christiane~~. Unter dem 28. Oktober 2004 stellte der Antragsgegner dem Antragsteller eine – zuletzt bis zum 15. März 2005 verlängerte – Duldung gemäß § 55 Abs. 2 und 4 des Ausländergesetzes aus, der er nunmehr die Wohnsitzauflage „Gemeinschaftsunterkunft Möhlau“ beifügte sowie die weitere Bestimmung, dass der Aufenthalt auf den Landkreis Wittenberg beschränkt sei.

Der Antragsteller wendete sich unter dem 03. November 2004 bei dem Antragsgegner gegen die Wohnsitzauflage sowie die räumliche Beschränkung des Aufenthaltsbereiches und führte zur Begründung aus, dass seine Ehefrau ihrem Wohnsitz in Halle (Saale) habe und er deshalb in Halle (Saale) leben möchte. Auf entsprechenden Hinweis des Antragsgegners erklärte der Antragsteller diesem mit Schreiben vom 06. Dezember 2004, dass er Widerspruch gegen die beiden genannten Auflagen erhebe.

Mit Bescheid vom 29. Dezember 2004 ordnete der Antragsgegner „vorsorglich nachträglich die sofortige Vollziehung“ der in der Duldungsbescheinigung vom 28. Oktober 2004 aufgeführten Auflagen „bis zum rechtskräftigen Abschluss des Widerspruchsver-

fahrens“ an. Zur Begründung führte er in dem Bescheid an, dass die Anordnung vorsorglich erfolge, weil der Antragsteller und er – der Antragsgegner – unterschiedlicher Auffassung seien, ob der erhobene Widerspruch in Bezug auf die im Streit stehende Wohnsitzauflage aufschiebende Wirkung habe oder bereits Bestandskraft eingetreten sei. Mit der Anordnung des Sofortvollzuges solle die Wirksamkeit der angeordneten Auflagen nochmals unmissverständlich klargestellt werden.

Der Antragsteller hat am 31. Dezember 2004 einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz beantragt.

Der Antragsteller macht geltend, die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei rechtswidrig, denn eine auf den Einzelfall abstellende Darlegung des besonderen öffentlichen Vollzugsinteresses sei nicht erfolgt. Im Übrigen sei von der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs auszugehen, denn die Wohnsitzauflage werde mit jeder Verlängerung der Duldung neu aktualisiert und sei deshalb nach jeder „Aktualisierung“ erneut mit Rechtsbehelfen anfechtbar.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die der ihm erteilten Duldung beigefügte Auflage, dass der Aufenthalt auf den Landkreis Wittenberg beschränkt sei, wiederherzustellen,

hilfsweise, die Vollziehungsanordnung des Antragsgegners vom 29. Dezember 2004 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs festzustellen,

und,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die der ihm erteilten Duldung beigefügte Wohnsitzauflage „Gemeinschaftsunterkunft Möhlau“ wiederherzustellen,

hilfsweise, die Vollziehungsanordnung des Antragsgegners vom 29. Dezember 2004 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs festzustellen,

hilfsweise, den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, die Wohnsitzauflage dahin abzuändern, dass er – der Antragsteller – seinen Wohnsitz in Halle (Saale) zu nehmen hat.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Hierzu führt er aus, dass die Wohnsitzauflage ein neben der Duldung bestehender selbständiger Verwaltungsakt sei, der nach § 44 Abs. 6 des Ausländergesetzes nicht mit Ablauf der Duldung erlösche. Die Wohnsitzauflage sei daher bestandskräftig, denn der Antragsteller habe erst mehr als ein Jahr nach der erstmaligen Erteilung der Duldung am 27. Mai 2003 Widerspruch erhoben. Soweit der Antragsteller hilfsweise die vorläufige Verpflichtung zur Änderung der Wohnsitzauflage begehre, fehle es an der hierzu erforderlichen Zustimmung der Stadt Halle (Saale). Bei der Beschränkung des Aufenthaltsbereiches auf den Bereich des Landkreises habe sich der Antragsgegner im Übrigen von der Erwägung leiten lassen, dass ein Ausländer selbst im Falle einer legalen Einreise nach § 69 Abs. 2 Satz 1 des Ausländergesetzes lediglich beschränkt auf den Bezirk der Ausländerbehörde als geduldet gelte. Da der Antragsteller illegal eingereist sei, soll durch an die der Regelung des § 69 Abs. 2 Satz 1 des Ausländergesetzes angelehnte Beschränkung des Aufenthaltsbereichs eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung gegenüber legal eingereisten Ausländern vermieden werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sach- und Rechtslage wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners und die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat in dem im Tenor zum Ausdruck kommenden Umfang Erfolg, muss aber im Übrigen ohne Erfolg bleiben.

(1.) Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Beschränkung des Aufenthaltes auf den Bezirk des Landkreises Wittenberg ist begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – kann das Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, wenn diese aufgrund einer behördlichen Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfallen ist, ganz oder teilweise wiederherstellen. Die vom Gericht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende Ermessensentscheidung verlangt eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse daran, dass der Verwaltungsakt alsbald durchgesetzt wird, und dem privaten Interesse des Betroffenen daran, von den Wirkungen des Verwaltungsakts bis zum Eintritt der Bestandskraft verschont zu bleiben. Beruht die sofortige Vollziehbarkeit – wie hier – auf einer behördlichen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, bedarf es daneben noch eines besonderen Vollzugsinteresses, da die voraussichtliche Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts für sich allein nur das allgemeine Interesse an seiner Vollziehung begründet, nicht jedoch zugleich auch deren Dringlichkeit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Februar 1982 – 2 BvR 77/82 – NVwZ 1982, S. 241).

Die angegriffene Vollziehungsanordnung vermag schon in formeller Hinsicht einer rechtlichen Prüfung nicht standzuhalten, denn der Antragsgegner hat das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Beschränkung des Aufenthaltesbereichs in keiner den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise schriftlich begründet. Fehlt es an einer solchen Begründung oder geht aus ihr nicht hervor, dass die Verwaltungsbehörde die öffentlichen und die privaten Interessen gegeneinander abgewogen hat, so ist nicht nur die Vollziehungsanordnung der Behörde aufzuheben, sondern die aufschiebende Wirkung des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs wiederherzustellen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. November 1992 – 2 M 148/92 – n. v.).

Auszugehen ist zunächst davon, dass die besonderen Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 Satz 2 VwGO, unter denen es keiner besonderen Begründung für die Anordnung des Sofortvollzuges bedarf, nicht erfüllt waren. Eine die Ausländerbehörde von der Begründungspflicht entbindende „Gefahr im Verzug“ im Sinne dieser Vorschrift ist nur dann gegeben, wenn deren Abwendung keinen Aufschub duldet, wenn also gerade durch das Fertigen der an sich regelmäßig erforderlichen formellen Rechtfertigung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zweck des Verwaltungsaktes vereitelt zu werden droht (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. November 1992 – 2 M 148/92 – n. v.; Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Auflage, München 1998, RdNr. 763). Für eine „Gefahr im Verzug“ in diesem Sinne hat die Kammer hier keine Anhaltspunkte; von dem Antragsgegner werden solche Gründe auch nicht geltend gemacht.

Bedurfte es folglich einer Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung, war gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO eine Darlegung des besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung erforderlich, d.h. eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung der Gesichtspunkte und Gründe, die es – abweichend vom Regelfall des § 80 Abs. 1 VwGO – erfordern, dass der im Streit stehende Verwaltungsakt sofort vollzogen wird (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage, München 2003, § 80 RdNr. 84 ff.).

Die Ausführungen des Antragsgegners in der Vollziehungsanordnung vom 29. Dezember 2004 lassen indes in keiner Weise erkennen, welche konkreten Gründe er im Einzelnen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung tatsächlich für maßgeblich hält. Unerheblich ist insofern, ob das Gericht von sich aus Umstände festzustellen vermag, die eine Eilbedürftigkeit der Vollziehung rechtfertigen könnten. Die Pflicht, den Sofortvollzug zu rechtfertigen, hat nach § 80 Abs. 3 VwGO allein die Behörde; die von ihr vorzubringenden Gründe werden vom Gericht nur daraufhin überprüft, ob sie den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügen. Dies ist zwar im § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht ausdrücklich bestimmt, ergibt sich aber aus dem Zusammenhang dieser formellen Zusatzregelung mit der eigentlichen Ermächtigung des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Auch wenn es Umstände gibt, aus welchen die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründbar erscheint, kann das Gericht diese Umstände nicht „gelten“ lassen, als ob sie von der Behörde schriftlich niedergelegt wären; denn damit würde das Gericht unzulässigerweise sein Ermessen an Stelle der Behörde aus-

üben, was ihm im einstweiligen Rechtsschutz ebenso wenig zusteht, wie im Verfahren der Hauptsache (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. November 1992 – 2 M 148/92 – n. v.). Selbst die Offensichtlichkeit der Gründe dispendiert für sich allein noch nicht vom Begründungszwang, wie die ausdrückliche Regelung in § 80 Abs. 3 Satz 2 VwGO zeigt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25. August 1976 – X 1318/76 – NJW 1977, S. 165 m.w.N.).

Der Antragsgegner macht in seiner Vollziehungsanordnung nicht einmal ein besonderes Vollzugsinteresse in dem genannten Sinne geltend, denn er führt zur Begründung an, dass die Vollziehungsanordnung „zur Klarstellung“ erfolge, weil er und der Antragsteller unterschiedlicher Auffassung darüber seien, ob und in welchem Umfang dem von dem Antragsteller erhobenen Widerspruch aufschiebende Wirkung zukomme bzw. ob aufgrund bereits eingetretener Bestandskraft die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen sei. Aus welchem Grund der Antragsgegner bei dieser Sachlage zu der Annahme gelangt, dass die sofortige Vollziehung der Auflagen in Bezug auf den Antragsteller wesentlich dringlicher sein soll als im Regelfall, für den das Gesetz die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnet, lässt sich der Vollziehungsanordnung vom 29. Dezember 2004 hingegen nicht entnehmen.

Hinzu kommt, dass die in der Vollziehungsanordnung vom 29. Dezember 2004 angesprochenen unterschiedlichen Rechtsauffassungen des Antragstellers und des Antragsgegners nur die Bewertung der Wohnsitzauflage betreffen, nicht aber die vorliegend zu beurteilenden Beschränkung des Aufenthaltsbereiches. Mithin hat der Antragsgegner in der angegriffenen Vollziehungsanordnung in Bezug auf die Beschränkung des Aufenthaltsbereiches des Antragstellers auf den Bereich des Landkreises Wittenberg keine Begründung angegeben, warum nach seiner Meinung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, diese Beschränkung sofort zu vollziehen.

(2.) Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Wohnsitzauflage „Gemeinschaftsunterkunft Möhlau“ hat demgegenüber keinen Erfolg, denn dieser Antrag ist bereits unzulässig.

Die Unzulässigkeit des gestellten Antrages ergibt sich aus der bereits eingetretenen Bestandskraft der angefochtenen Wohnsitzauflage.

Die im Streit stehende Beschränkung des Aufenthaltes auf den Bezirk des Landkreises Wittenberg beruht auf § 56 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz) – AuslG – . Danach ist der Antragsgegner berechtigt, mit der Erteilung einer Duldung weitere Bedingungen und Auflagen anzuordnen. Bei einer hierauf gestützten räumlichen Beschränkung der Duldung handelt es um eine selbständig anfechtbare Auflage im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA – (vgl. Renner, Ausländerrecht, 7. Auflage, München 1999, § 56 AuslG RdNr. 7), die selbständig – d.h. unabhängig vom Schicksal der Duldung – Bestandskraft erlangen kann und vorliegend auch erlangt hat.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die im Streit stehende Wohnsitzauflage „Gemeinschaftsunterkunft Möhlau“ bereits am 27. Mai 2003 erteilt, ohne ihr bzw. der Duldung jedoch eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Deshalb konnte gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO ein Rechtsbehelf (nur) innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Auflage eingelegt werden, d.h. bis zum 27. Mai 2004. Dies ist nicht geschehen, denn der Antragsteller hat erst im Herbst 2004 Widerspruch (auch) gegen die Wohnsitzauflage erhoben. Die Wohnsitzauflage „Gemeinschaftsunterkunft Möhlau“ ist deshalb mit Ablauf des 27. Mai 2004 bestandskräftig geworden.

Der dargelegten Wertung steht nicht entgegen, dass die Wohnsitzauflage „Gemeinschaftsunterkunft Möhlau“ einer befristeten und mehrfach verlängerten Duldung beigefügt war. Hieraus ergibt sich weder, dass die Wohnsitzauflage ihrerseits ebenfalls befristet gewesen wäre, noch dass sie mit jeder Verlängerung der Duldung erneut erlassen worden wäre mit der Folge, dass jeweils erneut die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO in Gang gesetzt worden wäre.

Nach dem Text der von dem Antragsgegner verwandten Formulare zur Erteilung der Duldung bezieht sich die Befristung derselben ausschließlich auf die Aussetzung der Abschiebung im Sinne des § 55 AuslG, nicht hingegen auf die ihr beigefügte Auflage. Die Wohnsitzauflage ist mithin unbefristet erteilt worden.

Ferner kann auch nicht angenommen werden, dass der Antragsgegner die Wohnsitzauflage mit jeder Verlängerung der Duldung erneut ausgesprochen hätte. Abgesehen davon, dass der Text der verwandten Formulare für eine dahingehende Annahme

nichts hergibt, war dies auch nicht aus Rechtsgründen erforderlich. Die einem Verwaltungsakt beigefügten Nebenbestimmungen – wie hier die Wohnsitzauflage – sind zwar grundsätzlich akzessorisch (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Auflage, München 2003, § 36 RdNr. 31 m.w.N.); die Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt entfallen mithin, wenn der [Haupt-] Verwaltungsakt unwirksam wird. Diese Akzessorietät hat der Gesetzgeber aber durch § 44 Abs. 6 AuslG für ausländerrechtliche Auflagen – hierunter fällt auch die im Streit stehende Wohnsitzauflage – und Beschränkungen, die einer Duldung beigefügt sind, beseitigt. Nach der genannten Bestimmung bleibt die Wohnsitzauflage auch dann in Kraft, wenn die Duldung weggefallen ist.

Der dargelegten Wertung, dass die Wohnsitzauflage bestandskräftig ist, steht schließlich auch nicht entgegen, dass das Ausländergesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft und am 01. Januar 2005 das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) – AufenthG – in Kraft getreten ist.

Zwar ist die genannte Regelung des § 44 Abs. 6 AuslG, soweit es Nebenbestimmungen zu einer Duldung betrifft, in § 51 Abs. 6 AufenthG nicht übernommen worden. Deshalb ist seit dem 01. Januar 2005 davon auszugehen, dass eine Nebenbestimmung zu einer Duldung erlischt, sobald die Duldung wegfällt. An der Bestandskraft der im Streit stehenden Wohnsitzauflage ändert dies jedoch nichts.

Nach § 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bleiben unter anderem vor dem 01. Januar 2005 erteilte Auflagen einschließlich ihrer Rechtsfolgen weiterhin wirksam. Die im Streit stehende Wohnsitzauflage ist mithin auch nach dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes als bestandskräftige, unbefristete Auflage wirksam.

Deshalb kann es auf sich beruhen, ob im Hinblick auf die Ausgestaltung des § 51 Abs. 6 AufenthG bei einer nach dem 31. Dezember 2004 erteilten Auflage davon auszugehen ist, dass diese an der Befristung der Duldung „teilnimmt“ und deshalb mit jeder Verlängerung der Duldung „erneuert“ werden muss.

(3.) Der hilfsweise gestellte Antrag, die Vollziehungsanordnung des Antragsgegners vom 29. Dezember 2004 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung seines Wider-

spruchs in Bezug auf die Wohnsitzauflage „Gemeinschaftsunterkunft Möhlau“ festzustellen, kann aus den bereits angeführten Gründen keinen Erfolg haben.

(4.) Auch der weiter hilfsweise gestellte Antrag, den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, die Wohnsitzauflage dahin abzuändern, dass er – der Antragsteller – seinen Wohnsitz in Halle (Saale) zu nehmen hat, hat keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes voraus (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung). Der Antragsteller hat aber bereits keinen Anspruch auf die begehrte Änderung der Wohnsitzauflage (Anordnungsanspruch) dargetan.

Rechtsgrundlage für die begehrte Entscheidung über die Änderung der Wohnsitzauflage ist § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Danach ist der Antragsgegner berechtigt, mit der einem Ausländer erteilten Duldung weitere Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Weitere Vorgaben enthält die Vorschrift nicht. Ist die Ausländerbehörde hiernach ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Sinn und Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (vgl. § 40 VwVfG LSA). Ein Rechtsanspruch auf antragsgemäße Änderung der Wohnsitzauflage bestünde mithin nur, wenn das Ermessen des Antragsgegners in der Weise beschränkt wäre, dass allein die begehrte Entscheidung rechtmäßig ist (sog. Ermessensreduzierung auf Null). Für Umstände, aufgrund derer eine derartige Ermessensreduzierung gegeben sein könnte, ist hier nichts ersichtlich.

Auszugehen ist von dem Sinn und Zweck der Regelung des § 61 Abs. 1 AufenthG, der auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ausgerichtet ist. Die Vorschrift soll der Ausländerbehörde die Möglichkeit eröffnen, Vorkehrungen im Hinblick auf die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach Wegfall des Aussetzunggrundes zu treffen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist es mithin grundsätzlich zulässig, den Aufenthaltsbereich des ausreisepflichtigen

Ausländers einzuschränken. Dies schließt – ausweislich der Regelung des § 61 Abs. 2 AufenthG – auch die Möglichkeit mit ein, den Ausländer zu verpflichten, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

Für die Notwendigkeit einer derartigen Anordnung spricht im Falle des Antragstellers, dass dieser sich in der Vergangenheit wiederholt über die Beschränkung seines Aufenthaltsbereiches hinweggesetzt hat. Aus den Verwaltungsvorgängen des Antragsgegners ergibt sich, dass der Antragsteller am 17. November 2002 in Gera und 15. Mai 2003 sowie 10. Juli 2003 jeweils in Hamburg aufgegriffen wurde. Auch im Februar 2004 hielt er sich nach den Erkenntnissen des Antragsgegners nicht in der Asylbewerberunterkunft in Möhlau auf, sondern war vielmehr unbekanntes Aufenthaltes. Für die Erforderlichkeit der von dem Antragsgegner erteilten Wohnsitzauflage spricht weiterhin, dass der Antragsteller dem Antragsgegner vorenthalten hat, sich im Besitz eines gültigen Reisepasses zu befinden, und er auf diese Weise seine Abschiebung bislang verhindert hat.

Soweit der Antragsteller demgegenüber den nachvollziehbaren Wunsch anführt, mit seiner in Halle (Saale) wohnhaften Ehefrau in ehelicher Gemeinschaft zu leben und zu wohnen, vermag dies auch unter Beachtung des grundrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie durch Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG – das Ermessen des Antragsgegners nicht derart einzuschränken, dass dieser verpflichtet wäre, die Wohnsitzauflage wunschgemäß zu ändern.

Auszugehen ist davon, dass sich aus Art. 6 Abs. 1 GG kein Anspruch auf sofortige Legalisierung des Aufenthaltes im Bundesgebiet ableiten lässt (vgl. hierzu im Einzelnen den Beschluss der Kammer vom 19. August 2004 – 3 B 485/04 DE – ). Dies hat zur Folge, dass – da der Antragsteller nach der vom Berichterstatter eingeholten fernmündlichen Mitteilung des Antragsgegners vom 23. Februar 2005 seit kurzem (wieder) über einen gültigen Reisepass verfügt – in Kürze mit der Abschiebung des Antragstellers zu rechnen ist. Insofern ist nicht erkennbar, aus welchem Grund es für den Antragsteller unzumutbar sein sollte, nun auch noch für die verbleibende kurze Zeit – wie bisher – in der Gemeinschaftsunterkunft Möhlau zu wohnen, zumal hierdurch Besuche

in Halle (Saale) - nach Einholung der entsprechenden Erlaubnis des Antragsgegners - nicht ausgeschlossen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes in der seit dem 01. Juli 2004 geltenden Fassung (vgl. Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 05. Mai 2004 [BGBl. I S. 718]) und erfolgt unter Berücksichtigung der Ziffern I.5 und II.8 des *Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit* (abgedruckt in: DVBl. 2004, 1525, GewArch 2005, 67, Jur-Büro 2005, 7 und NVwZ 2004, 1327 sowie VBIBW 2004, 467). Da zwischen den Beteiligten lediglich zwei Auflagen zur Duldung im Streit stehen, nicht aber die Duldung als solche, geht die Kammer von einem im Eilverfahren zu halbierenden Hauptsache-streitwert von 1.000,00 Euro je Auflage aus.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt statthaft.

Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Für die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist es nicht erforderlich, sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten zu lassen. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau eingelegt wird.

Helms

Just

Züchner